

# Satzung

## der Stadt Ulmen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Jungferweiher“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), **alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 19.10.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Der gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 11. Juni 2021 aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen am Jungferweiher“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

### § 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Voruntersuchung dienen der Orientierung über die Planungsabsichten.

### § 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 Abs. 3 GemO tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Jungferweiher“ in Kraft.

### § 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet, insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ulmen-Nord“ für diesen Bereich, außer Kraft.

56766 Ulmen, den 09.11.2021

S t a d t U l m e n

Thomas Kerpen  
Stadtbürgermeister

